

29. VIII. 1918

Die Nachbesteuerung von Wein.

Am nächsten Sonntag, dem 1. September, treten die Gesetze zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes, das Weinsteuergesetz und das Gesetz betr. die Besteuerung der Mineralwässer, Limonaden usw. in Kraft. Der Nachsteuer unterliegen sämtliche deutschen und ausländischen Weine. Zur Nachsteuer verpflichtet ist der Eigentümer, einerlei ob er die Weine selber verwahrt oder verwahren läßt.

Stillweine: Bis zu 30 Flaschen Wein eines Eigentümers bleiben steuerfrei, sofern es Weine aus älteren Jahrgängen als 1915 sind. Weine der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 sind ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig.

Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

- a. 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915er, 1916er, 1917er Weine,
- b. 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, daß die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Weine berechnet, weniger als 50 Pf. ausmachen würde, so ist dieser geringere Betrag zu zahlen.

Beispiel A. 1 Flasche 1911er, Einkauf 1,25 M., Nachsteuer 20 v. H. = 25 Pf., Flasche und Verpackung, wenn besonders berechnet, gelten nicht als steuerpflichtiger Wert, dagegen alle Kosten für Bezug ins Haus (Versicherung, Fracht, Rollgeld).

Beispiel B. 1 Flasche 1915er, Einkauf 6 M., Nachsteuer 20 v. H. = 1,20 M.

Beispiel C. Bei Bezug von auswärts, 1 Flasche 1917er 9 M., Frachtkosten 30 Pf. = 9,30 M., Nachsteuer 20 v. H. = 1,86 M.

Obstweine: Nachsteuer für Obst- und Beerenweine, ohne Unterschied des Jahrganges, beträgt 50 Pf. bzw. 20 v. H. vom nachzuweisenden Einkaufspreis.

Schaumweine: Steuer fortan für $\frac{1}{2}$ Flasche, auch für ausländische verzollte Schaumweine 3 M., für schäumende Obst- und Beerenweine 0,60 M. Sämtliche Vorräte beim Verbraucher sind der Nachsteuer unterworfen in vollem Ergänzungsbetrage, d. h. Nachzahlung bis in Höhe von 3 M.

Beispiel 1:

Vorrat 1 Fl. Matz. Müller, Steuerstreifen grün . . .	1,—
	Nachsteuer 2,—
1 Fl. Hentell u. Co., Steuerstreifen bla . . .	2,—
	Nachsteuer 1,—
1 Fl. Burgeff u. Co., Steuerstreifen rot . . .	3,—
	Nachsteuer keine
1 Fl. Heidsieck, Zollstreifen blau	
	volle Nachsteuer 3,—
1 Fl. schäum. Apfelwein, Steuerstreifen braun	0,10
	Nachsteuer 0,50

Kontrolle: Prüfungsämter sind befugt, Proben gegen Entgelt zu entnehmen und bei Lieferanten Auskünfte einzuholen. Strafe: das Vierfache der Steuerverkürzung, mindestens aber 50,— Mark. Auch Versuch zur Hinterziehung, falsche oder veräumdete Anmeldungen sind strafbar.

Anmeldung der Bestände vom 1. September 1918 hat zu erfolgen bis zum 7. September 1918.

Zum Gesetz selbst wird uns geschrieben:

Kaum ein Gesetz wird eine solche Erbitterung in allen Kreisen schaffen wie das Weinsteuergesetz. Und diese Verärgerung steht in keinem Verhältnis zu den voraussichtlichen Einnahmen durch die Nachsteuer. Wenn diese Nachsteuer aber in der Hauptsache nur den Verbraucher trifft und viele hunderttausend Haushaltungen bei unterlassener oder falscher Anmeldung mit Strafe bedroht, so ist der Weinhandel selbst noch viel schwerer bedrückt. Ihm sind durch die Ausführungsbestimmungen, die erst sechs Tage vor Inkrafttreten veröffentlicht worden sind, Verpflichtungen auferlegt, die nie und nimmer mit dem heutigen Personal bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkte erfüllt werden können. Eine Bestrafung ist also jedem sicher, wenn das Gesetz tatsächlich nach dem Buchstaben befolgt wird. Das Gesetz ist ein neuer Beweis, welche unglückseligen Verhältnisse Gesetze schaffen, die gleichsam fabrikartig schnell hergestellt werden.